

# **Friedhofsgebührensatzung des Marktes Painten (FGS) vom 11.11.2014**

Der Markt Painten erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

## **Friedhofsgebührensatzung:**

### **§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenarten**

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr (§ 3)
  - b) eine Leichenhausgebühr (§ 4)
  - c) sonstige Gebühren, die bei einem Bestattungsinstitut anfallen. Zu diesen Gebühren gehören insbesondere
    - das Herrichten (Aushebung und Verfüllung) eines Grabes,
    - das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
    - die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofes, also die Überführung des Sarges vom Leichenhaus zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger,
    - Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen,
    - Ausschmücken des Aufbahrungsraumes (Leichenhaus) sowie Grundausrüstung mit Trauerschmuck.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann der Markt gesonderte Vereinbarungen für die Erstattung der Kosten treffen.

### **§ 3 Grabgebühren und Fälligkeit**

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr für ein(e)
- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) Kindergrabstätte                          | <b>13,00 €</b>  |
| b) Urnengrabstätte                           | <b>14,00 €</b>  |
| c) Einzelgrabstätte                          | <b>25,00 €</b>  |
| d) Doppelgrabstätte                          | <b>50,00 €</b>  |
| e) Dreifachgrabstätte                        | <b>75,00 €</b>  |
| f) Grabkammer (Errichtung auf eigene Kosten) | <b>128,00 €</b> |

- (2) Die Grabgebühr entsteht
- a) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt,
  - c) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung,
  - d) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (3) Die Gebühr wird mit der Zustellung des gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes zu entrichten. Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechtes entsteht die Gebührenschuld neu. Die bereits tatsächlich geleistete Grabgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.

#### **§ 4 Leichenhausgebühr**

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 235,00 €.

#### **§ 5 Sonstige Gebühren**

Die sonstigen Gebühren (§ 1 Abs. 2 Buchstabe c) werden direkt vom bestellten Bestattungsinstitut für die erbrachten Leistungen erhoben.

#### **§6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Painten vom 28.10.1997 (KrABI. Nr. 22/1997) in der Änderungsfassung vom 12.05.2009 (KrABI. Nr. 10/2009) außer Kraft.

Painten, den 11.11.2014  
MARKT Painten



Raßhofer  
1. Bürgermeister